

Die Stadt Lauterstein hat im Rahmen der Neuaufstellung des Allgemeinen Kanalisationsplans (AKP) für die Teilorte Weißenstein und Nenningen die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von bei Regenwetter verdünntem Mischabwasser über die vorhandenen Entlastungsbauwerke in die Oberflächengewässer Lauter, Josefs- und Wertbach beantragt.

1. Die Planunterlagen liegen eine Woche nach der Bekanntmachung für einen Monat zur Einsicht im Rathaus der Stadt Lauterstein während der Sprechzeiten öffentlich aus.
2. Etwaige Einwendungen können sowohl beim Bürgermeisteramt der Stadt Lauterstein als auch beim Landratsamt Göppingen, Umweltschutzamt, Zimmer 421, Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen während der Sprechzeiten bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.
3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nicht fristgemäß erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Zusätzlich kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Landkreises Göppingen unter www.landkreis-goeppingen.de unter „Ämter A - Z“ -> Umweltschutzamt eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte;
2. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden;
3. Ansprüche zur Abwehr von nachteiligen Wirkungen durch eine Gewässerbenutzung, die durch eine unanfechtbare gehobene Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen ist, nach Maßgabe des § 16 WHG nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.